

Teilnahmebedingungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen (TB, AGB) gültig bei EUROANTIK-Veranstaltungen in der Innsbrucker Messe. Veranstalter / Messeleitung: Thomas Lener, 6020 Innsbruck, Mittenwaldweg 10

### **1.) Teilnahmeberechtigung, Anmeldung, Absage**

Teilnahmeberechtigt an Euroantik-Veranstaltungen in der Innsbrucker Messe sind Altwaren-, Kunst- und Antiquitätenhändler (genannt Aussteller oder Teilnehmer). Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gewerbeberechtigung durch Vorlage des Gewerbescheines nachzuweisen. Teilnahmeberechtigt an Börsen, Sammlertauschtagen, Flohmärkten und Oldtimeressen, die an diese Messe angeschlossen sein können, sind weiters Privatpersonen. Diese Bereiche sind mit der Beschilderung „Börse“, „Sammler-Tauschtag“ oder „Flohmarkt/Privater Verkäufer“ gekennzeichnet. Nachdem sich der Teilnehmer mit dem Veranstalter über seinen Standplatz vereinbart und eine vollständig gefertigte und unterzeichnete schriftliche Standreservierung (Anmeldeformular) an den Veranstalter übermittelt hat, ist das Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Aussteller begründet. Eine Standreservierung ist auch durch eine a-conto-Zahlung (a-conto-Rechnung, Anzahlung), die der Teilnehmer an Ort und Stelle bei einer EUROANTIK-Veranstaltung für die nächste Veranstaltung im voraus leistet, bestätigt. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht - der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anmeldungen oder sonstige Teilnahmebegehren ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf-, Abbau- und Kundenöffnungszeiten sind jeweils am Ausstellerausweis vermerkt. Übertragung der Reservierung, oder kostenlose Überlassung des Standes oder eines Teiles davon durch den Teilnehmer an Dritte, ist, ebenso wie Weiter- oder Untervermietung, nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, eine fixe Standreservierung aufzuheben und den Teilnehmer auf einen anderen Stand zu verlegen. Dadurch können an den Veranstalter keine Schadenersatz- oder Minderungsansprüche geltend gemacht werden. Ein Rücktritt des Teilnehmers vom Vertragsverhältnis (Absage) ist nicht möglich. Ersatzweise Standvergabe: Es wird ausdrücklich festgelegt, dass im Falle einer Absage der Teilnahme oder durch unangekündigtes Fernbleiben des Teilnehmers, die gesamte Standgebühr zu entrichten ist und zwar unabhängig vom Grund der Absage oder des Fernbleibens und unabhängig davon, ob die Standfläche zur Vermeidung einer Lücke noch durch den Veranstalter ersatzweise vergeben werden kann. Sollten Änderungen des Vertrages vereinbart werden, sind diese nur gültig, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden, insbesondere gilt dies für eine etwaige Aufhebung des Vertrages. Aus Sicherheitsgründen, aus Gründen Höherer Gewalt oder aus sonstigen, nicht durch den Veranstalter verursachten Gründen, ist der Veranstalter berechtigt, eine Veranstaltung in eine andere Halle zu verlegen, terminlich zu verschieben, abzusagen oder eine laufende Veranstaltung zu schließen. Dadurch erwächst dem Teilnehmer kein Anspruch auf Schadenersatz.

### **2.) Kosten der Teilnahme, Abrechnung**

Miete von Standflächen/Tarife pro m<sup>2</sup>: Kojenstand oder Seitenstand mit Kojenwänden (=Tarif A): € 30. Platz ohne Kojenwand (=Tarif B): € 21. Kosten eines Stromanschlusses pro Veranstaltung inklusive Verbrauch (Pauschalgebühr): € 58. Jeder Kojenstand erhält automatisch einen Stromanschluss. Tarif B-Stände (Standflächen ohne Kojenwänden) haben nicht automatisch einen Stromanschluss. Kostenpauschale für Müllentsorgung, Reinigung sowie Allgemeine Bewachung außerhalb der Kundenöffnungszeiten /Aussteller-Service-Gebühr: € 13. Heizkostenpauschale maximal € 30. Campieren € 25. VIP-Kundenkarte: € 1,66 (wird nur an Aussteller abgegeben). Alle angeführten Preise sind Nettopreise. Der Rechnungsbetrag enthält 20 % Mwst. Die Standabrechnung wird dem Teilnehmer mit den sonstigen Ausstellungsunterlagen ca. 7 Wochen vor der Messe zugesandt. Der Rechnungsbetrag ist bis spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Messetermin zur Gänze per Banküberweisung auf unser Kto. 53880, Volksbank Tirol Innsbruck-Schwarz Blz. 42390 im voraus zu begleichen. Eine geleistete Anzahlung wird dabei berücksichtigt. Bei aus-ständiger Zahlung kann dem Teilnehmer der Bezug des Standplatzes bei der Messe verwehrt werden. Die Standgebühr und alle Nebenkosten sind in diesem Falle dennoch in voller Höhe zu begleichen. Für Sonderveranstaltungen, wie Oldtimeressen und Börsen, können Sondertarife erstellt werden.

### **3.) Warenbestimmungen, Rechtliche Hinweise für gewerbliche Aussteller**

Im Rahmen der genannten Veranstaltungen können Altwaren, Kunstgegenstände und Antiquitäten angeboten werden. Neuware ist vom Angebot ausgeschlossen, Souvenir-Artikel und neuwertige Textilien sind vom Warenangebot ebenfalls ausgeschlossen. Die angebotenen Waren und Güter unterliegen der gesetzlichen Preisauszeichnungspflicht. Waren dürfen nicht marktschreierisch oder für die Allgemeinheit störend angepriesen werden. Der Teilnehmer hat die Bestimmungen des österreichischen Punzierungsgesetzes sowie die Gesetze und Bestimmungen über den Besitz von Waffen zu beachten. Kriegsmaterial darf nicht angeboten werden, auch nicht mittels aufliegender Lichtbilder. Dies gilt auch für Attrappen und Sprengmittel. Die Bestimmungen des Abzeichengesetzes 1960, BGBl Nr. 84, sind zu beachten - Abzeichen einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen nicht ausgestellt werden (gilt auch für private Aussteller). Hinweis für ausländische gewerbliche Teilnehmer: Ausländische Teilnehmer unterliegen der österreichischen Steuerpflicht hinsichtlich der hier in Österreich getätigten Umsätze (Umsatzsteuer). Hierzu liegt ein Merkblatt für Ausländische Teilnehmer beim Veranstalter auf.

### **4.) Messebetrieb, Haftung**

Auf-, Abbau- und Kundenöffnungszeiten laut Aushang, ebenso vermerkt am Ausstellerausweis. Der Messestand muss bis spätestens Freitag 11.00 Uhr durch den Aussteller bezogen werden. Für nicht termingerecht bezogene Stände gelten die Bestimmungen des Abs. 1./Ersatzweise Standvergabe. Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen sind zu befolgen. Jeder Kojenstand hat einen Stromanschluss. Stromentnahme darf nur von dieser, durch unseren Vertragspartner, der Congress und Messe Innsbruck GmbH, errichteten Zuleitung erfolgen. Standbauten dürfen nur durch Mitarbeiter dieser Gesellschaft errichtet, verändert oder abgebaut werden. Etwaige Standmängel müssen unmittelbar bei Bezug des Standes dem Veranstalter gemeldet werden, spätere Reklamationen oder Minderungsbegehren werden nicht anerkannt. Feuermelder, Hydranten und Notausgänge müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Während der Kundenöffnungszeiten darf aus Sicherheitsgründen im Messeareal auf folgenden Flächen mit Fahrzeugen weder gehalten noch geparkt werden: - Eingangsbereich Kassa, -neue Einfahrt / Siebererstraße. Es sind weiters alle Bodenmarkierungen, Absperrrichtungen und Parkhinweise am Messegelände zu beachten. Falsch abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeuglenkers (oder -halters) ohne Ankündigung entfernt werden. Die nach dem Abbau im Ausstellungsgelände verbleibenden Güter, Transportmittel und Verpackungsmaterialien werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt. Ein vorzeitiger Abbau ist im Interesse der Veranstaltung nicht gestattet. Beschädigungen der Böden und Wände, insbesondere jene, die z. B. durch Verwendung von Klebern, Farben, Nägeln, Stiften oder Schrauben etc. entstanden sind, sind vom Teilnehmer innerhalb der Abbaufrist zu beheben. Die Kojenwände (Pressspan-Holzwanne weiß) können benagelt werden. Fixe Bauten und allfällige Trennwände in Aluprofil-System mit Hartfaserwänden dürfen nicht benagelt oder beschraubt werden. Widrigenfalls erfolgt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu Lasten des Teilnehmers. Eine Abgrenzung der Ausstellungsflächen durch stabile Ausstellungsbojen kann der Veranstalter vornehmen. Der Stand darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen, keinen politischen Charakter beinhalten und weder auf Personen noch Einrichtungen störend wirken. Die Vergrößerung von Standflächen ohne Genehmigung des Veranstalters ist untersagt. Wird die Vergrößerung eines Standes genehmigt, erfolgt eine Zusatzberechnung der Standgebühr nach dem Nachmaß. Alle bau- und feuerpolizeilich vorgeschriebenen Verkehrsflächen (Gänge, Zugänge etc.) müssen frei gehalten werden. Für Personen- und Sachschäden, die durch den Teilnehmer, seinen Beauftragten oder Betrieb verursacht werden, haftet der Teilnehmer. Der Teilnehmer hat volle Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Für Sach- und Personenschäden sowie Verlust-Schäden durch Diebstahl übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Für den Abschluss entsprechender Versicherungen hat der Teilnehmer selbst Sorge zu tragen. Die Halle bleibt außerhalb der Auf-, Abbau- und Kundenöffnungszeiten geschlossen. Die Halle wird ab Veranstaltungsbeginn (Freitag 14 Uhr) außerhalb der Kundenöffnungszeiten allgemein bewacht: Bewacht wird nicht das Gut jedes einzelnen Ausstellers, sondern der Wachdienst beschränkt sich auf unregelmäßige Kontrollen der Messezugänge und -zufahrten und kann durch Kontrollgänge im Innen- oder Außenbereich erfolgen. Während der Kundenöffnungszeiten gilt in der Halle Rauchverbot. Aussteller-Parkplätze nach Verfügbarkeit am Messegelände.

### **5.) Sonstige Bestimmungen, Gültigkeit**

Das Verteilen von Werbematerial durch den Teilnehmer ist lediglich an seinem Stand gestattet. Der Teilnehmer erhält bei Bezug seines Standes kostenlos zwei Ausstellerausweise. Der Ausweis berechtigt den Inhaber zum Betreten der Halle während der Kundenöffnungszeiten sowie des Auf- und Abbaues. Nicht berechtigten Personen ist der Zutritt zur Halle während des Auf- oder Abbaues untersagt. Anweisungen des Kontrollpersonals ist Folge zu leisten. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist Innsbruck. Es gilt österreichisches Recht. Etwaige Ansprüche des Teilnehmers an den Veranstalter sind schriftlich innerhalb von 3 Werktagen nach Veranstaltungsabschluss (ist jeweils Sonntag 18 Uhr) geltend zu machen ansonsten sie als verjährt gelten. Die Teilnahmebedingungen gelten mit der a-conto-Rechnungslegung der Standgebühr, bei Unterzeichnung des Anmeldeformulars oder, wenn keine schriftliche Standreservierung erfolgt ist (kurzfristige Teilnahme), bei Bezug des Standes als vereinbart. Der Aussteller erklärt sich einverstanden, dass seine Firmendaten (Name und Adresse) in Publikationen oder Informationscomputern durch den Veranstalter veröffentlicht werden. Diese Teilnahmebedingungen (TB, AGB) sind auf der Messe-Homepage >[www.euroantik.at](http://www.euroantik.at)< veröffentlicht, liegen während der jeweiligen Messeveranstaltung beim Veranstalter auf und sind bei der Messe-Info ausgehängt. Im Zweifel gilt dieser Aushang. Irrtum und Änderungen vorbehalten. Ende.